

«Selbstbestimmung über alles! Eine Zumutung für Menschen mit schwerster Beeinträchtigung, ihre Angehörigen und Institutionen?» – Agogis Impuls 2023/6

Fachkommentar von Rahel Stuker

Geschäftsführerin Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern. Ab Oktober 2023 neue Geschäftsführerin von INSOS und Mitglied der Geschäftsleitung ARTISET.

Bereits beim Lesen des Impuls-Themas stolpere ich über das « ... über alles!» im Titel: Es gibt also nichts, was wichtiger ist als die Selbstbestimmung? Selbstbestimmung als das höchste Gut des Menschen. Steht nicht der Schutz der Würde des Menschen – jedes Menschen – über allem? In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht sie an erster Stelle bei den Grundrechten: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen» (Art.7). Und im nächsten Artikel wird die Rechtsgleichheit beschrieben, die für alle Menschen gilt und, dass niemand diskriminiert werden darf, u. a. namentlich nicht wegen « (...) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.» (Art.8)

Und so gefällt mir die Differenziertheit, mit welcher die Protagonistinnen und Protagonisten aus ihrer jeweils individuellen und professionellen Perspektive auf die provokative Aussage reagieren. Sie vertreten – das wird im Film zunehmend eindeutig – eine pragmatische Haltung. Anstelle einer auf Befehl umzusetzenden Selbstbestimmung wird eine «emotionale statt einer intellektuellen Herangehensweise» an das Thema empfohlen. Statt eines dogmatischen Verfolgens einer Selbstbestimmung über alles, die zu Überforderung und in der Folge zu Aggression führen kann, stehe die Beziehung zu den betroffenen Menschen im Zentrum. Eine Beziehung, welche durch Begegnung auf «Augenhöhe und Respekt» geprägt sein soll. Vielmehr begeben man sich auf einen «gemeinsamen Weg», der die «höchstmögliche Selbstbestimmung» unterstütze und sogar mit «etwas Wagen» zu tun habe. Damit wird ein positiver Begriff gesetzt, anstelle des Befehls und einer negativen Begrifflichkeit, der «Zumutung».

Wir alle sind oft im Leben bis zu einem gewissen Grad fremdbestimmt. Es sei darum ein «Privileg», wenn wir selbst über uns bestimmen können. Um über mich selbst bestimmen zu können, muss ich ein Verständnis von mir als «Selbst» haben und zusätzlich in der Lage sein, Entscheidungen treffen zu können, die in Einklang stehen mit dem Wunsch und Willen ebendieses Selbst. Das ist vielen Menschen nicht möglich oder gar verwehrt, aufgrund 'innerer' aber auch aufgrund 'äusserer' Umstände. Nicht nur die kognitiven Voraussetzungen setzen hier Grenzen, sondern auch Limitierungen durch Diskriminierung und Formen von struktureller Gewalt und Unterdrückung.

In den Statements des Films wird Selbstbestimmung als «schwieriger Begriff» bezeichnet. Aus Sicht der Institutionsleitung – die ich zum Zeitpunkt des Schreibens dieses Kommentares bin – stimme ich auch dieser Formulierung zu, würde allerdings die Beschreibung komplex verwenden. Im Alltag, in der Begleitung von Menschen mit sehr schweren kognitiven Beeinträchtigungen, die sich nicht eindeutig verständlich machen können bzw. deren Sprache (durch das Gegenüber) nicht eindeutig zu interpretieren ist, wird Selbstbestimmung teilweise zu einer «Zumutung» oder gar zu einer «Überforderung». Immer

wieder habe ich an Teamsitzungen Mitarbeitenden zugehört, die sich untereinander ausgetauscht haben, was es für sie in der Praxis bedeutet, nicht sicher zu wissen, was die betreffende Person will, meint, wünscht oder nicht möchte. Wenn man eine Person sehr gut kennt, sie einem vertraut ist, dann fällt eine Interpretation leichter. Und in einem Team kann die Interpretation zudem ausgetauscht und beraten werden.

Als betreuende Person muss ich mich immer wieder entscheiden, was im Sinne der Person, die mir anvertraut ist, im gegebenen Fall «das Richtige» oder «das Beste» ist und dabei aushalten, dass es vielleicht doch nicht das Richtige ist. Das ist m. E. das «Schwierige» an der Selbstbestimmung. Es ist nicht die Haltung, die in die sicher in die richtige Richtung weist, es ist die Umsetzung, die herausfordert, die verunsichert und überfordert – eine Zumutung sein kann. Denn es bleibt vielleicht ein ungutes Gefühl zurück, über einen anderen Menschen zu bestimmen (Fremdbestimmung und damit Macht auszuüben) obwohl die eigene Haltung Selbstbestimmung ermöglichen will oder gar nach einer solchen verlangt wird.

Die beiden Fachpersonen im Film entziehen sich – zu Recht – dieser «Zumutung» im Alltag, indem sie immer wieder fragen, «haben wir als Betreuende Strategien entwickelt, mit den vielen Entscheidungen für die Bewohnenden zurechtzukommen?» «Ja, wir machen Angebote», und «wir schauen hin und sehen, wie *geht* es dem Menschen?» und «wir können *ablesen*, ob es richtig oder falsch war». Oder an anderer Stelle sogar: «Es ist schön, Entscheide für andere zu treffen, wenn ich *sehe*, es geht ihnen gut dabei». Aber gleichzeitig zu wissen, «... es bedeutet nicht dasselbe für mich, wie für das Gegenüber». Das heisst, wir – als Lesende – müssen uns bewusst sein, dass unsere Lesart nur eine der möglichen ist.

Die Situation bzw. der Kontext und das zu Bestimmende spielen eine Rolle in der Dynamik zwischen Selbst- und Fremdbestimmung und damit der Frage der Zumutung. Im Film bringt die Mutter sehr anschaulich auf den Punkt, dass es nicht zu vergleichen ist, ob es um die Entscheidung zwischen «Apfel oder Banane» gehe oder um eine Patientenverfügung: Selbstbestimmung sei im ersten Fall relativ einfach zu erfragen und zu interpretieren, im zweiten Fall jedoch nicht möglich und muss übernommen werden (in diesem Fall durch die Mutter).

In der UN-BRK schliesslich kommt der Begriff der Selbstbestimmung erstaunlicherweise gar nicht vor. Am ehesten kann er in den Artikel 19 interpretiert werden: Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Es wird also die Wahlfreiheit betont. In der englischen Originalversion kommt das Wort «entscheiden» hingegen gar nicht vor: «Persons with disabilities have the opportunity to choose their place of residence and where and with whom they live on an equal basis with others and are not obliged to live in a particular living arrangement». Vorgängig wird im Artikel 12 festgehalten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen dieselben Rechte vor dem Gesetz haben: namentlich das Recht, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit gleichberechtigt mit anderen

zu geniessen. So müssen die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es darf nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen.

Also, begeben wir uns auf den gemeinsamen Weg!